

Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer für die Stadt Jöhstadt (Hundesteuersatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 – rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009 – in Verbindung mit § 2 und § 7 Absatz 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 26. August 2004 – rechtsbereinigt mit Stand vom 05. Juni 2010 – hat der Stadtrat der Stadt Jöhstadt am 02. Dezember 2010 folgende Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer für die Stadt Jöhstadt beschlossen:

§ 1

§ 6 Absatz 1 und Absatz 2 der Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer für die Stadt Jöhstadt erhalten folgende neue Fassung:

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für das Halten eines Hundes beträgt im Kalenderjahr 30,00 EURO.
- (2) Hält der Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 50,00 EURO. Ein nach § 7 steuerfreier Hund bleibt hierbei außer Ansatz.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung zur Satzung zur Erhebung einer Hundesteuer für die Stadt Jöhstadt tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Jöhstadt, den 03. Dezember 2010



Der Bürgermeister



Hinweise nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Jöhstadt, den 03. Dezember 2010



Der Bürgermeister

